

Kreisblatt



für den Kreis Ultingen.

Erscheint wöchentlich 8-mal: Dienstags, Donnerstags
und Samstags

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Postnummer Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,20 Mk. (außerdem 34 Pfennige Postgebühr.) Im
Vorlage für den Monat 40 Pf. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 25 Pf., Nekrolog 40 Pf., die Gemeindegasse

Nr. 125.

Donnerstag, den 24. Oktober 1918.

53. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

In der Fleischlosen Woche vom 21.—27. 10. 1918 können bei den Viehverkaufsstellen gegen Abgabe der Fleischmarken für die Zeit vom 21.—27. auf eine ganze Fleischsorte 125 gr Vieh und auf eine Kinderleiste 62 gr Vieh gegen Bezahlung in Empfang genommen werden.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister vorstehendes ortsfest bekannt zu machen.

Ultingen, den 23. Oktober 1918.

Der Königliche Landrat.

S. S.

Schönfeld, Kreissekretär.

Ultingen, den 23. Oktober 1918.

Hauschlachtungen.

Ueber die Hauschlachtungen sind mit Ausnahme von der Verordnung, daß für die Erwachsenen 500 gr 400 gr und für Kinder unter 6 Jahren nur 200 gr entfallen, keine anderweitigen Bestimmungen erlassen worden. Die Verordnung vom 24. 9. 17, Kreisblatt Nr. 113, hat auch für dieses Jahr Gültigkeit; das Gleiche ist der Fall von der Verordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 2. 10. 17, wonach die Personen, die Hauschlachtungen vornehmen, verpflichtet sind, Speck oder Fettmengen, die Kreisfettstelle abzuliefern, und zwar bei einem Schlachtgewicht von

60 bis 70 Kg. einschl. 1 Kg.

70 bis 80 Kg. einschl. 2 Kg.

80 Kg. und für weiter angefangene je 10 Kg. weitere je 5 Kg. Speck betragen.

Ist das Schwein früher zur Zucht benutzt worden, so sind 3 vom Hundert in Speck abzugeben. Der Preis für Speck beträgt 8 Mk. je Kilogramm. Hierbei mache ich ausdrücklich darauf aufmerksam, daß nach § 18 der Bekanntmachung der Verordnung über die Regelung des Fleischverkehrs und den Handel mit Schweinen vom 2. 10. 17, Reichs-Gesetzbl. S. 949, mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit einer Geldstrafe bis 10000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft wird, wer dieser Abgabepflicht nicht genügt.

Wie im Vorjahre hat der Fleischbeschauer die abzugebende Speckmenge zu bestimmen. Die Abgabe des Speckes hat an die Kreisfettstelle in Ultingen entweder gemeindeweise oder einzeln zu erfolgen. An jeden Speckteil ist ein Zettel mit genauer Angabe des Namens des Speckablieferers anzubringen. Der Speck muß in geeigneter Weise bei der Kreisfettstelle abgeliefert werden.

Nach § 12 der Verordnung vom 24. 9. 17, Kreisblatt Nr. 113, weise ich noch besonders hin, daß die Anträge auf Hauschlachtungen durch den Bürgermeister des Wohnorts schriftlich an das Landratsamt einzureichen sind. Persönliche Abgabe des Antrages auf dem Landratsamt seitens des Antragstellers ist unzulässig. Jedenfalls muß der Antragsteller eine vorzugsweise Bearbeitung des Antrages dabei nicht erreichen.

Der Königliche Landrat.

v. Dörsch.

An die Herren Bürgermeister!
Formulare zu
Anträgen auf Hauschlachtungen,
Biste der genehmigten Hauschlachtungen
sind vorrätig.
Kreisblatt-Druckerei.

Ultingen, den 21. Oktober 1918.

In letzter Zeit sind Beobachtungen gemacht worden, daß skrupellose Elemente ungünstige Gerüchte über die Kriegsanleihen verbreiten zu dem Zweck, unerfahrene Inhaber dieser Anleihen über den wahren Wert ihres Wertes zu täuschen und sie dadurch zu billiger Hergabe ihrer Stücke zu veranlassen, die sie alsdann mit namhaftem Gewinn an der Börse, bei der Reichsbank oder an Kriegsgewinnheerpflichtigen wieder zu verkaufen.

Dieses Verfahren kann im Interesse der Inhaber von Kriegsanleihen nicht genug bekämpft werden.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher, ebenso die Inhaber selbst, von jedem derartigen Angebot mit unverzüglich Anzeige zu machen, damit ich Gelegenheit habe, die erforderlichen Ermittlungen über die Absichten solcher Personen anzustellen.

Besonders der Kriegsanleihe selbst weise ich darauf hin, daß der Herr Staatssekretär des Reichsfinanzamtes erst kürzlich mit den Parteiführern des Reichstages die absolute Sicherheit der Kriegsanleihen verbürgt hat.

Der Königliche Landrat.

v. Dörsch.

Zweite Nachtragsbekanntmachung

Nr. L. 888/10. 18. R. R. M.,

zu der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. R. R. M. vom 20. Oktober 1917, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Vom 19. Oktober 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand (Reichs-Gesetzbl. S. 813, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516 in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Abänderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 23. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395), ferner — auf Grund des Königlichen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von

Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) sowie der Bekanntmachung über Auskunftsfrist vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

- a) die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberi vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395),
- b) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376),
- c) die Auskunftsfrist und die Pflicht der Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über die Auskunftsfrist vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlag werden.

Artikel I.

§§ 1 und 2 der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. R. R. M., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder, vom 20. Oktober 1917 erhalten folgende Fassung:

§ 1

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung*) betroffen wird Leder jeder Herkunft unabhängig von seiner Benennung und unabhängig von Gerbart und Zurichtungsart.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Leder, das aus Häuten und Fellen hergestellt ist, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind, sowie alle Lederabfälle**).

§ 2

Höchstpreise.

1. Für die in der Preistafel des § 3 an-

*) Auf die Bestimmungen des § 9 der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. R. M., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwertung, und Rückpflicht von rohen Großviehhäuten und Kosshäuten, wird hingewiesen.

**) Klederabfälle werden von der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung über den Verkehr mit getragenen Schuhwaren, Kleder und gebrauchten Waren aus Leder, vom 20. März 1918 (Reichsanzeiger Nr. 76), Abfälle von Ledertreibriemen von der Bekanntmachung Nr. L. 400/1. 17. R. R. M., betreffend Beschlagnahme und Verwertung von Treibriemen vom 16. März 1917, die übrigen Lederabfälle von der Bekanntmachung Nr. L. 999/10. 18. R. R. M., betreffend Beschlagnahme, Höchstpreise, Melde- und Verkaufspflicht von Lederabfällen, vom 19. Oktober 1918 betroffen.

gegebenen Lederarten werden diejenigen Preise als Höchstpreise festgesetzt, welche sich aus den Grundpreisen der Preistafel unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 3 Ziffer 1, 2 und 4 über die verschiedenen Sortimente, Sonderklasse und Leder ohne Kopf ergeben.

Alle Handelskassen, einschließlich Lederhersteller, dürfen ihren Abnehmern neben dem Höchstpreis diejenigen Gebühren in Rechnung stellen, welche die Kontrollstelle für freigegebenes Leder oder die Miemenfreigabe-Stelle von ihnen erhoben hat.

Groß- und Kleinhändler dürfen die in § 2 Ziffer 2 und 3 festgesetzten Zuschläge erheben.

2. Höchstpreise für Großhändler.

Der Verkaufspreis des Großhändlers darf beim Verkauf von ganzen oder halben Häuten, Kernhäuten, Hälsen oder Planken den sich aus § 3 ergebenden Preis um 6 vom Hundert, bei Verkäufen an Schuhfabriken jedoch nur um 4 vom Hundert überschreiten.

3. Höchstpreise für Kleinhändler.

Der Verkaufspreis des Kleinhändlers darf beim Verkauf von ganzen oder halben Häuten, Kernhäuten, Hälsen oder Planken den sich aus § 3 ergebenden Preis um 18 vom Hundert überschreiten.

Als Kleinhändler im Sinne dieser Bestimmungen gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen im Werte von 500 Mark in der Regel nicht überschreiten und auch im letzten halben Jahre vor dem 10. Oktober 1917 nicht überschritten haben. Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Gerbereien, Zurechtereien und Großhändler, die ein Leder-Kleinhandelsgeschäft schon vor dem 25. Juli 1914 gewerbmäßig betrieben haben, in diesem Kleinhandelsgeschäft Leder zu den unter § 3 Ziffer 3 angegebenen Preisen verkaufen, jedoch nur Mengen im Werte von höchstens 500 Mark bei dem einzelnen Verkauf an einen Kunden.

Artikel II.

Die Preistafel des § 3 — Grundpreise für Leder — wird wie folgt geändert:

Ziffer Nr.	a Art	b Dicke	c Form	d Sorte			e Bedeutung der Zahlen unter d
				I	II	III	
16a	Chromrindoberleder jeder Art einschl. Waffalbleder über 1,7 qm je Fell, schwarz oder braun	mindestens 1 ³ / ₄ mm und darüber	ganze oder halbe Häute	23,25	22,25	21,00	Mark für 1 qm Maschinen- maß
16b	Chromrindoberleder jeder Art, einschl. Waffalbleder über 1,7 qm je Fell, schwarz oder braun	unter 1 ³ / ₄ mm	ganze oder halbe Häute	20,25	19,25	18,00	
17a	werden gestrichen						
17b							

Artikel III.

§ 3 erhält von Ziffer 4 ab folgende Fassung:

4. Grundpreis für Leder ohne Kopf.

Für Leder aus Großviehhäuten (§ 1 a der Bekanntmachung Nr. L. 700/7 17 R. R. A.) ohne Kopf (mit Ausnahme

von Spalten), das in Form ganzer oder halber Häute oder ganzer oder halber Hälsen geliefert wird, erhöht sich der in der Preistafel für ganze oder halbe Häute oder Hälsen angegebene Grundpreis um 5 vom Hundert.

Dieser Zuschlag ist vom Grundpreis

der Preistafel, nicht von dem gegebenenfalls gemäß Ziffer 1 für II. oder III. Sortiment bereits verminderten oder dem gemäß Ziffer 3 für Sonderklassen bereits erhöhten Grundpreis zu berechnen.

Leder ohne Kopf im Sinne dieser Bestimmungen ist Leder in solcher Form, wie es sich ergibt, wenn an der rohen Haut der Kopf hinter dem Ohrhörn in gerader Linie abgeschnitten wird, auch wenn infolge der Bearbeitung zu Leder am Hals keine gerade Linie mehr vorhanden ist.

5. Preisberechnung für zerlegte Stücke.

Wenn ganze oder halbe Häute, Kernhäute, Planken oder Hälsen nicht als Ganzes sondern in Teile zerlegt verkauft werden, darf die Summe der für die zerlegten Gegenstände geforderten Preise den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis nicht überschreiten.

6. Kennzeichnung der Ware.

Der Höchstpreis beträgt beim Verkauf des Leders vom Lederhersteller zum Empfänger erster Hand nur 90 vom Hundert des sich aus § 3 Ziffer 1 bis 5 ergebenden Höchstpreises, wenn an dem Leder die im folgenden vorgeschriebene Kennzeichnung fehlt oder nicht hinreichend erkennbar ist.

Der Lederhersteller hat jedes Leder möglichst sofort*) unverzüglich (durch Stempeldruck oder Schrift) mit seiner vollen Firma, der laufenden Nummer der Preistafel, der Nummer des Sortiments und dem Buchstaben der Wertklasse oder der Bezeichnung der Sorte zu kennzeichnen, und zwar muß diese Kennzeichnung so angebracht sein, daß sie beim Verkauf oder Weiterverkauf des Leders in Form von halben Häuten oder Kernhäuten, bei Koffelern in Form von halben Hälsen oder Schilbern auf diesen Stücken deutlich erkennbar ist. Verkauft der Hersteller das Leder in Form von Hälsen oder Planken, so ist jedes einzelne Stück für sich zu kennzeichnen.

Leder der Sonderklasse muß, sofern es den Bestimmungen des § 3 Ziffer 2a entspricht oder sofern dem Hersteller von dem zuständigen Militärbevollmächtigten die Berechnung des Preises nach § 3 Ziffer 3b Absatz 1 schriftlich gestattet worden ist, anstatt des Buchstaben der Wertklasse den Vermerk „Sonderklasse 10%“, und sofern dem Hersteller von dem zuständigen Militärbevollmächtigten die Berechnung des Preises nach § 3 Ziffer 3b Absatz 2 schriftlich gestattet ist, anstatt des Buchstaben der Wertklasse den Vermerk „Sonderklasse 5%“ tragen.

Leder, das unter Zuhilfenahme künstlicher Gerbmittel hergestellt ist, muß neben der vorgenannten Kennzeichnung noch einen Stempelansdruck tragen, welcher die Worte: „Unter Verwendung von“ gegeben enthält. Zwischen die Worte: „Unter Verwendung von“ und das Wort „gegeben“ muß die Bezeichnung des künstlichen Gerbmittels eingefügt werden, die in dem Erlaubnisbescheid der Kriegs-Ministerial-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums für den Bezug und die Verwendung künstlicher Gerbmittel enthalten ist.

Artikel IV.

Im § 5 a und d werden die Worte „(auch Abfälle)“ und im § 6 Absatz 1 die Worte „(auch Lederabfälle)“ gestrichen.

Artikel V.

Diese Bekanntmachung tritt am 19. Oktober

*) Es liegt im Interesse der Lederhersteller, die Kennzeichnung nach Fertigstellung des Leders unverzüglich vorzunehmen, weil sonst zu erwarten ist, daß für Leder ohne diese vorgeschriebene Kennzeichnung bei Entziehung nur 90 vom Hundert des sonst statthafter Preises erzielt wird.

Bekanntmachung

Die Frist für die Annahme der Zeichnungen auf die 9. Kriegsanleihe ist um 14 Tage, d. h. bis einschließlich den 6. November, verlängert worden.

Berlin, im Oktober 1918.

Reichsbank-Direktorium

Havenstein v. Grimm

men-
III.
dem
reits
lefer
orm,
ohen
in
auch
eder
vor-
üde.
ern-
anges
den,
yten
für
chten

1918 in Kraft.
Frankfurt (Main), den 19. Oktober 1918.
Der stellv. Kommandierende General:
Niedel
General der Infanterie.
Mainz, den 19. Oktober 1918.
Der Gouverneur der Festung Mainz.
Bauch,
Generalkommandant.

Staatssekretär Fischel über die Kriegsanleihe
Deutschland wird niemals
eine Regierung haben, die nicht
einmütig hinter der Kriegs-
leihe steht.

Fischel

Aus Stadt, Kreis und Umgebung.
Kleinigkeiten aus den Gemeinden unseres Kreises sind
der Schriftleitung sehr willkommen.)

Frankfurt, 22. Okt. Bei der Aus-
führung von Erneuerungsarbeiten am Rathaus
wurde heute nachmittag ein Dachdecker aus einer
Höhe von 5 Stöcken ab und war auf der
Höhe tot. — Auf dem Heimwege von einem
benannten Einbruch in ein Pelzwarengeschäft auf
der Zeil wurde gestern früh ein Einbrecher von
dem Schutzmann festgenommen. Der Einbrecher
hatte zuvor den Raub — Pelzwaren im Werte
von 25 000 Mark — in ein Gefäß der Tannu-
lage geworfen, wo die Sachen später gefunden
wurden. — Montag früh wurde in der Altkadt
ein bekannter Einbrecher und Dieb „Georg Adelt“
im Verlauf von Brokkarien überrascht und fest-
genommen. In Adelts Besitz fand man noch
einige Stck gültige Brotscheine und mehr als
1000 Mark bares Geld vor.

Griesheim a. M., 22. Okt. Auf dem
Hauptbahnhof fuhr ein von Frankfurt kommender
Zug auf einen Rangierzug auf. Eine Anzahl
Personen samt Inhalt wurde erheblich beschädigt.
Eine größere Menge Wein ging dabei verloren.
Menschenleben kamen nicht zu Schaden.

Wächtersbach, 22. Okt. Auf dem Gut
Hofhof rief unter schwerster eigener Lebensge-
fahr die 18jährige Tochter des Gutspächters May,
Klein Anna May, einen russischen Kriegsge-
fangenen unter den Hörnern eines wildgewordenen
Stieres weg. Das Tier wollte den Mann gerade
in den Hörnern durchbohren. Schon als 16-
jähriges Mädchen hat die Wäcker ihren Vater
in der gleichen Lage befreit.

Worms, 17. Oktober. Der Preis
der Trauben geht weiter wesentlich zurück.
Bis zu 25 Pfennig, in Saub 30 Pf.
das Pfund geboten.

Limburg, 21. Okt. In der Nacht zum
Montag geriet auf dem Gelände des hiesigen
Hofes der Rangierer Karl Dremser aus Frei-
den zwischen die Puffer zweier Wagen und wurde
getötet.

Magdeburg, 17. Okt. Der Zimmer-
mann Riedel hatte in dem kleinen von ihm be-
sitzten Schrebergarten Selbstschüsse gelegt,
als ihn Diebe heimgesucht hatten. Bei einer
Verfolgung des Grundstücks trat seine Ehefrau
unvorsichtigerweise auf eine herabstehende Vorrichtung,
auf der sich ein Schuß entzündete und sie auf der
Stelle tötete. Der bedauernswerte Gatte wird
nun auch noch wegen fahrlässiger Tötung zu
Verurteilungen haben.

Die neue Zeit. Unter dieser Ueber-
schrift ist das „Wiesb. Tagebl.“ nach den
Ankündigungen eines Kugeneinganges über einen Vor-
fall, der sich in einem Wagen 2. Klasse der Linie
Frankfurt vor wenigen Tagen abge-
spielt habe. In dem überfüllten Abteil saßen
neben den Zivilisten auch ein Hauptmann und
gegenüber ein gewöhnlicher Infanterist, der
von der Front kam. Auf dem Korridor

stand ein junger Leutnant, der wohl gerne den
Platz des Infanteristen eingenommen hätte; denn
es erschien ein Schaffner, fragte den Soldaten, ob
er eine Fahrkarte 2. Klasse habe, und bat ihn,
als der Soldat verneinte, im Soldatenwagen Platz
zu nehmen. Der Soldat, sichtlich ermüdet, zeigte
anfangs wenig Lust zu dem Tausche, gab aber
schließlich dem freundlichen Zureden des Schaffners
nach und folgte diesem. Als bald nahm der Leu-
tnant den Platz ein. Doch sofort erhob sich der
Hauptmann, rief den Soldaten zurück und befahl
ihm, seinen (des Hauptmanns) Platz einzunehmen
und es sich nur recht bequem zu machen, denn, so
fügte er hinzu, der Frontsoldat habe sichtlich in
der letzten Zeit mehr für das Vaterland getan,
als mancher junge Herr, der in der Heimat ein
bequemes Leben führe. Damit verließ der Haupt-
mann das Abteil und der junge Offizier wäre
jetzt wohl auch am liebsten draußen gewesen.

Anzeigen.

Amtlicher

Taschen- Fahrplan

Gültig vom 1. Oktober 1918

— Preis 30 Pfg. —

Kreisblatt-Druckerei Usingen.

Deutsche Mitbürger! Heraus auf die Schanzen, und zeichnet Kriegsanleihe.

Es gilt dem Vaterlande, es gilt dem Heere, das uns Haus und Hof,
das unsere Fluren bis jetzt geschützt und weiter schützen soll.

Heraus mit Euren unverzinslichen Barbeständen, die keinen
größeren Wert wie die verzinslichen Schuldscheine des Reiches haben,
und zeichnet Kriegsanleihe.

Folgt nicht den Worten der Riesmacher, zeigt, daß Deutschlands Kraft
noch ungebrochen; je höher die Zeichnungen, umso mehr wird unsere Reichs-
regierung bei Friedensverhandlungen gestärkt.

Darum auf und zeichnet Kriegsanleihe. Gelegenheit ist durch Ver-
längerung der Zeichnungsfrist bis zum 6. November nochmals geboten.

Usingen, den 23. November 1918.

Vorschuß-Verein zu Usingen G. G. m. n. H.

Nachlaß-Versteigerung.

Freitag, den 25. Oktober 1918, nachmittags 2 Uhr,

versteigere ich im gest. Auftrage der Erben im Saale zur Goldenen Rose zu Bad Homburg
nachstehendes gut erhaltenes und gebrauchtes Mobiliar gegen gleichbare Zahlung an den Meistbietenden.

2 compl. polierte Aufschl. Betten mit Matratzen und Federzug, 1 Waschkommode mit weißer
Marmorpl., 1 Kuch. pol. Verticow, 1 pol. Herrenschreibtisch mit Aufsatz und Schränkchen, 2
Kuch. pol. 2-tür. Kleiderschränke, 1 Ausziehtisch, 2 kl. Stentische, 1 Manteltisch, 6 fast neue
Möhrkühle, 1 Schreittisch, 1 Serviertisch, 1 pol. Kleidersch., 1 Regulator, 1 Kinderbett,
1 Ofenschirm, 1 Schiffslester, 1 Kinderbadewanne, 1 Küchenschrank, 1 Küchentisch, 4 Stühle,
1 ovaler Salontisch, 2 Teppiche, 1 Plüschgarnitur best. aus Sopha und 6 Polsterkühle, ein
hochf. Damen-Salon, 1 Glöschenschrank, 1 Spielbrett, 2 bis 3 Bilder, 1 prachtl. Kunst-
spiegel, Gas- und Elektr. Beleuchtungskörper und Gläser, 1 Waschmaschine, Haus- und
Küchengeräte und vieles ungenannte.

Karl Knapp,

Auktionator und Taxator,
Bad Homburg, Louisestraße 6.

Zum Beizen des Saatgutes
empfehle

40% Formalin

und

Uspulun.

E. Hartmanshenn, Anspach.

Zopfausstellung.

Hoffriseur Kesselschläger,
Bad Homburg. Louisestr. 87.

Zöpfe von Mk. 7.— an.

Anfertigung und Ausbessern sämtlicher

Haararbeiten

Ausgekämmtes Haar wird in Zahlung
genommen.

Haar-Beobachtung und Behandlung
bei Haarausfall, Haarspalte und kahlen
Stellen.

Ein gelbes Huhn entlaufen. Wiederbringer
gute Belohnung. Luise Dienbach,
Schulhofstraße 9.

Todes-Anzeige.

Allen Verwandten, Freunden und Bekannten die schmerzliche Mitteilung, dass es Gott, dem Herrn über Leben und Tod, gefallen hat, unseren guten, unvergesslichen Vater, Grossvater und Schwiegervater

Gastwirt Josef Rupp

im 60. Lebensjahre nach langer, mit Geduld ertragener Krankheit zu sich abzurufen.

Cransberg, den 23. Oktober 1918.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen.

Die Beerdigung findet Donnerstag Mittag 1 Uhr statt.

Todes-Anzeige.

Hiermit die traurige Nachricht, dass nach kurzer, schwerer Krankheit unser lieber Sohn, treuer Bruder, Schwager und Onkel

Gustav Scherf,

Amtsgerichtssekretär in Hochheim a. M.,

heute im Alter von 32 Jahren sanft entschlafen ist.

Wüstems, den 22. Oktober 1918.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen:

Karl Scherf und Frau.

Wilhelm Scherf, z. Zt. im Felde, u. Familie.

Fritz Scherf, z. Zt. im Felde, und Familie.

Emil Scherf, z. Zt. im Felde.

Familie Wilhelm Scherf.

Die Beerdigung findet in Wüstems am Samstag, den 26. Oktober, mittags 1 Uhr, statt.

Danksagung.

Für die überaus herzliche Teilnahme während dem Leiden und bei der Beerdigung unseres lieben Vaters

Herrn Jakob Eiffert

sagen wir nur auf diesem Wege unseren innigsten Dank.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen.

Anspach, im Oktober 1918.

Räumungshalber zu verkaufen:

Betten, Tische, Spiegel, Bilder, Teppiche, Schreibpult, Chaiselongue, Kameltaschen-Divan, Kokosläufer, Kissen, Ober- und Unterbetten, Tischdecken, Koltern, Bettdecken, Etageren, Lampen für Gas, Elektrizität und Petroleum, versch. Schmucksachen, 1 nußb. Kommode, 1 weiß. Instr.-Schrank, 1 weiß. Wasch-Toilette (für Herzte).

Bad Homburg, Kisseleffstraße 3.

Montag, den 28. Oktbr.,

mittags 1 Uhr, lässt der Unterzeichnete in seiner Behausung folgende landw. Gegenstände meistbietend, gegen Barzahlung versteigern: 1 Extirpator, 2 Pflüge, Egge, 1 Satz Eggezinken, 1 schwere, 2 leichte Wagenachsen, 2 Räder, 3 Hebeisen, Hacken, Gabeln und Rechen, 2 Spreukörbe, Bütte, Buttermaschine mit Schwungrad, 2 Milch-Transportkannen, Deichsel, 1 Kummerte, ein- und zweisp. lederne Aufenthaltsriemen und sonstiges Lederzeug, 1 Ernteseil, 2 Sommer-Pferdedecken, Kuhkoltern u. sonstige Ketten, Zugfedern usw.

A. Vogelsberger, Usingen.

Bekanntmachung

Freitag, den 25. Oktober, vormittags 10¹/₂ Uhr, soll vor dem Bürgermeisteramt zu Riedelbach

1 Kuh

öffentlich meistbietend gegen gleich bare Zahlung zwangsweise versteigert werden.

Usingen, den 23. Oktober 1918.

Zielinski,

*)

Aufsichtsbeamter.

Junge Legehühner

zu kaufen gesucht.

3)

Dr. A. Lötze.

Versteigerung.

Samstag, den 26. Oktober, mittags 1 Uhr, lasse ich zum Verkauf ausbieten: Wein an der Kanonenstraße in



Schmittens i. Z. belegenes zweistöckiges Wohnhaus mit Oekonomiegebäuden, so-

wie 125 Ar Acker- und Wiesenland, in den Gemarkungen Schmittens-Arnoldsbain belegen, ebenso sämtliche landwirtschaftlichen Geräte, darunter 2 gut erhaltene Wagen, 1 Jauchepumpe und 1 Wasserpumpe, mehrere Kisten Buchenstreuholz, 1 fast neue Sattelkelle und 1 Regal.

2)

Jakob Heid, Schmittens.

Frachtkügel werden am 23., 24. und 25. Oktober von Stationen des Direktionsbezirks Frankfurt (M) zur Beförderung nicht angenommen. Frankfurt (M), den 21. Oktober 1918. Königl. Eisenbahndirektion.

Belg. Wallach-Fohlen

1/2-jährig, erstklassig, zu verkaufen.

2b)

Karl Bernard, Bernbern.

Solides Alleinmädchen

für 1 od. 1 1/2 Nov. gesucht. Baldfrau gehalten. Meldung mit Zeugnisabschr. u. Lohnansprüchen an

2b)

Frau Dentist Fritz Schneider,

Obernursel (Taunus), Taunusstr. 14.

Braves Hausmädchen

Arbeit gute Stärke bei

2)

Dr. Almann,

Tenne i. Z.

Braves, fleißiges Dienstmädchen für Haus- und Feldarbeit

zu Weihnachten gesucht.

2b)

Heinrich Bahlmann, Wilhelmendorf.

Zuverlässiger Knecht

in gute Stellung gesucht.

2)

Aug. Haller, Hofmaurermeister,

Bad Homburg v. d. G.

Zimmerleute und Hilfsarbeiter

sofort gesucht.

1)

Dampfsägewerk Greut,

Bad Homburg.